

# Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Unterbezirks Frankfurt am Main

*Diese Satzung wurde am 17. April 2010 durch einen Parteitag des SPD Unterbezirks Frankfurt am Main in der vorliegenden Form beschlossen und ersetzt die davor gültige Satzung vom 12. April 2002. Diese Satzung wurde durch einen Parteitag des SPD Unterbezirks Frankfurt am 12. April 2019 mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert.*

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet .....	2
§ 2 Parteizugehörigkeit .....	2
§ 3 Gliederung .....	2
§ 4 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen .....	2
§ 5 Organe des Ortsvereins .....	2
§ 6 Allgemeine Organe des Unterbezirks .....	3
§ 7 Unterbezirksparteitag .....	3
§ 8 Zusammensetzung des Parteitages .....	4
§ 9 Einberufung des Parteitages .....	4
§ 10 Jahresparteitag .....	5
§ 10a Besondere Parteitage zur Wahl der Delegierten für die Aufstellung von Kandidatenlisten zur Bundestags- und zur Europawahl .....	5
§ 11 Geschäftsgang .....	5
§ 12 Wahlen und Abstimmungen .....	6
§ 13 Antragskommission .....	7
§ 14 Unterbezirksvorstand .....	7
§ 15 Revisoren .....	8
§ 15a Mitgliedervollversammlung .....	8
§ 16 Unterbezirksbeirat .....	8
§ 17 Mitgliederentscheid .....	9
§ 18 Wahlkreis Konferenzen .....	10
§ 18a Delegiertenversammlungen zur Listenaufstellung für die Wahl der Ortsbeiräte .....	10
§ 19 Schiedskommission .....	11
§ 20 Geschäftsjahr .....	11
§ 21 Beitragsanteile und –abrechnungen .....	11
§ 23 Schlussbestimmungen .....	11
§ 24 In Krafttretung .....	11

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Unterbezirk Frankfurt am Main der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Frankfurt am Main.
3. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Parteizugehörigkeit**

Die Parteizugehörigkeit bestimmt sich nach § 3 des Organisationsstatuts der SPD.

## **§ 3**

### **Gliederung**

1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
2. Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer, wirtschaftlicher und regionaler Zweckmäßigkeit und nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine abgegrenzt.
3. Die Ortsvereine können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und dieser Satzung stehen dürfen.

## **§ 4**

### **Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen**

1. Für Aufgaben, die bestimmte Gruppen von Mitgliedern betreffen, können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. In diesen Arbeitsgemeinschaften können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
2. Für besondere Aufgaben kann der Unterbezirksvorstand Projektgruppen einrichten; in diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
3. Die im Unterbezirk Frankfurt bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen haben Antragsrecht zum Unterbezirksparteitag.

## **§ 5**

### **Organe des Ortsvereins**

1. Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie wählt in geheimer Wahl den Ortsvereinsvorstand, die Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie zu Wahlkreisdelegiertenkonferenzen nach Maßgabe der jeweils geltenden Wahlgesetze, bestimmt den/die

Vertreter/in(nen) des Ortsvereins im Unterbezirksbeirat und verabschiedet Wahlvorschläge, Anträge und Entschlüsse.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitgliederversammlung kann entsprechend den Voraussetzungen des § 22 der Unterbezirkssatzung eine zweijährige Amtszeit des Vorstandes bestimmen. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei, insbesondere aber der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden oder aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts, sowie aus einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer oder mehreren Kassierern/Kassiererinnen, einem/einer oder mehreren Schriftführern/Schriftführerinnen und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/inne/n. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
4. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor/inne/n gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

## **§ 6**

### **Allgemeine Organe des Unterbezirks**

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag,
- die Mitgliedervollversammlung
- der Unterbezirksvorstand und
- der Unterbezirksbeirat.
- Delegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Kandidaten/innen zur Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl.

## **§ 7**

### **Unterbezirksparteitag**

1. Der Unterbezirksparteitag ist das höchste Organ des Unterbezirks und stellt die für die politische Arbeit erforderlichen Richtlinien auf.
2. Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitags gehören insbesondere:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
  - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte:
    - des Unterbezirksvorstandes
    - der Stadtverordnetenfraktion und der Magistratsgruppe
  - c. Nominierung der Kandidaten/innen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Bei der Aufstellung von Listenvorschlägen für Wahlen müssen auf jeweils fünf aufeinanderfolgenden Plätzen Männer und Frauen mindestens zweimal vertreten sein.
  - d. Bestätigung der Kandidat/inn/en für den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Teil des Magistrats.
  - e. Entscheidung über Vorschläge für die Landesliste zu den Landtags- und Bundestagswahlen, sowie für Kandidaturen zum Europaparlament.

- f. Ergänzungswahlen zum Unterbezirksvorstand, zur Schiedskommission und der Revisor/inn/en.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Parteitages**

1. Der Unterbezirksparteitag setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Bei den Wahlen der Delegierten sind die nicht zu Delegierten Gewählten nach der Reihenfolge der Stimmzahl Ersatzdelegierte, welche die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
2. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden. Die Zahl der abgerechneten Beiträge dividiert durch 12 ergibt jeweils die Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Zahl der so errechneten Mitglieder darf grundsätzlich die tatsächliche Mitgliederzahl (Ist-Bestand) nicht übersteigen. Jeder Ortsverein erhält pro 11 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Verbleibt bei der Division der nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ermittelten Mitgliederzahl durch 11 eine Bruchzahl, so erhält jeder Ortsverein ab einer Bruchzahl von 0,5 ein weiteres Delegiertenmandat.
3. Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme am Unterbezirksparteitag teil:
  - die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
  - die Revisor/inn/en,
  - der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
  - der/die sozialdemokratische Oberbürgermeister/in,
  - die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion,
  - je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und jeder Projektgruppe
  - der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.

## **§ 9**

### **Einberufung des Parteitages**

1. Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen und von einem auf dem jeweils vorangegangenen Jahresparteitag gewählten Präsidium geleitet.
2. Der Unterbezirksparteitag muss einberufen werden:
  - a. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereinsvorstände,
  - b. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Delegierten,
  - c. auf Antrag des Unterbezirksbeirates.
3. Die Delegierten sind schriftlich oder per E-Mail an die in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten E-Mailadresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann diese Frist vom Unterbezirksvorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Anträge und Personalvorschläge sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen und unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

## **§ 10** **Jahresparteitag**

1. Der Unterbezirksparteitag findet als Jahresparteitag in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres, jedoch nicht vor dem 10. Februar statt.
2. Termin und vorläufige Tagesordnung sind 6 Wochen vorher zu veröffentlichen.
3. Der Jahresparteitag hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisor/inn/en,
  - b. die Entlastung des Unterbezirksvorstandes,
  - c. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
  - d. alle zwei Jahre erfolgt die Neuwahl
    - des Unterbezirksvorstandes
    - der Revisor/inn/en,
    - der Schiedskommission;
  - e. in jedem Jahr erfolgt die Neuwahl
    - des Präsidiums,
    - der Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag,
    - der Mitglieder des Bezirksbeirates
    - der Antragskommission,
  - f. Nominierung der Kandidaten/innen der Delegierten zum Bundesparteitag.

## **§ 10a** **Besondere Parteitage zur Wahl der Delegierten für die Aufstellung von Kandidatenlisten zur Bundestags- und zur Europawahl**

1. Zur Wahl der Delegierten zum Landesparteitag zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl findet ein besonderer Unterbezirksparteitag statt. Dieser setzt sich aus den Delegierten der Ortsvereine zu den Wahlkreiskonferenzen zusammen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes gesondert gewählt worden sind.
2. Für die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung zur Europawahl findet ein besonderer Unterbezirksparteitag statt, dessen Delegierte nach Maßgabe des Europawahlgesetzes gewählt worden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Parteimitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das aktive Wahlrecht zum europäischen Parlament besitzen.
3. Die besonderen Parteitage können räumlich und örtlich mit anderen Parteitag zusammengelegt werden.
4. Für die Wahl der Delegierten zu diesen Landesparteitagen und Vertreterversammlungen gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung der SPD, soweit die staatlichen Wahlgesetze nichts anderes bestimmen.

## **§ 11** **Geschäftsgang**

1. Der Unterbezirksparteitag prüft das Mandat der Teilnehmer/innen und beschließt die Geschäftsordnung und Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Er ist beschlussunfähig, wenn dies aufgrund eines Antrages durch Auszählung festgestellt

wird.

2. Initiativanträge müssen von mindestens 30 anwesenden Delegierten des Unterbezirksparteitages unterschrieben und bis zu einem vom Unterbezirksparteitag festzusetzenden Zeitpunkt bei dem Präsidium eingereicht sein.
3. Über den Unterbezirksparteitag wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das durch den/die Schriftführer/in und zwei Mitglieder des Präsidiums des Unterbezirksparteitages zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem Unterbezirksbeirat in den ersten drei Monaten nach dem Parteitag vorgelegt und allen Mitgliedern des Unterbezirksbeirats ausgehändigt.

## **§ 12**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen sind geheim. Die Revisor/inn/en können in offener Abstimmung gewählt werden. Auf jedem Stimmzettel müssen die Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste angekreuzt ist.
2. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Bei Listenwahlen sind die Frauen und Männer gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wenn auf diese Weise die Mindestabsicherung von 40% für jedes Geschlecht nicht zustande kommt, so sind von dem überrepräsentierten Geschlecht nur die Kandidatinnen oder Kandidaten bis zur Höchstzahl von 60% der zu besetzenden Funktionen gewählt. Von dem unterrepräsentierten Geschlecht sind die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinen als der erste nicht gewählte Kandidat oder die erste nicht gewählte Kandidatin des überrepräsentierten Geschlechts. Für die dann noch zu besetzenden Funktionen sind in einem zweiten Wahlgang nur noch die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.
5. Bei den Wahlen zum Bezirks- und Landesparteitag sind die nicht gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzdelegierte.
6. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden jeweils in einem Wahlgang gewählt:
  - a. In Einzelwahl
    - der/die Unterbezirksvorsitzende,
    - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nacheinander in getrennten Wahlgängen),
    - der/die Schatzmeister/in,
  - b. In Listenwahl die Beisitzer/innen.

Haben bei der Wahl der Beisitzer/innen nach dem ersten Wahlgang nicht 11 Kandidat/inn/en die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind in diesem Wahlgang diejenigen Kandidat/inn/en, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen gelten bezüglich der Quotierung die Bestimmungen in § 12 Abs.4 Satz 2 und 3.

7. Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
8. Die Punkte c,d,e des § 7, Abs.2, bedürfen mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

9. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Wahlen, die in den Untergliederungen und Arbeitsgemeinschaften stattfinden.
10. Das Wahlverfahren für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Stadtverordnetenversammlung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes, der Wahlordnung der SPD, den vorstehenden Regelungen dieser Satzung über Wahlen und Abstimmungen und der vom Parteitag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **§ 13**

#### **Antragskommission**

Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 25 Mitgliedern, die vom Unterbezirksparteitag aus seiner Mitte gewählt werden. Ist ein Mitglied der Antragskommission an der Teilnahme an einer ihrer Sitzungen verhindert, so finden die Bestimmungen über das Nachrücken von Delegierten zum Unterbezirksparteitag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 14**

#### **Unterbezirksvorstand**

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich. Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und 11 Beisitzer/inne/n.
2. Er kann von allen Parteigliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen im Unterbezirk Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.  
Er bereitet die Unterbezirksparteitage und Sitzungen des Unterbezirksbeirates vor.  
In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist er berechtigt:
  - a. Anträge zur Behandlung auf dem Unterbezirksparteitag zu stellen,
  - b. Vorschläge für die Wahl von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Ämter zu machen,
  - c. Vorschläge für die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen zu den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung zu machen.Bei den Vorschlägen zu b) und c) ist der für die Kandidat/inn/en zuständige Ortsverein bzw. die zuständigen Ortsvereine zu hören.
3. Er ist berechtigt, an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen teilzunehmen.
4. Angestellte der Partei, die den Weisungen des Unterbezirksvorstandes direkt unterstellt sind, dürfen dem Unterbezirksvorstand nicht angehören.
5. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
  - der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
  - der/die sozialdemokratische Oberbürgermeister/in
  - je ein Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften
  - der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.
6. Der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten den Unterbezirk nach außen. Ist eine/r von ihnen an der Vertretung verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die andere stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Unterbezirksvorstand zu ermächtigendes Vorstandsmitglied.

7. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Unterbezirksvorstandes ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Unterbezirksvorstandes einzuberufen.
8. Der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Unterbezirks. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind auf der nächsten Sitzung des Unterbezirksvorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
9. Der Unterbezirksvorstand führt Fachkonferenzen unter Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und Vertreter/innen von Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen durch.

## **§ 15 Revisoren**

§5 Abs. 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass drei Revisor/inn/en zu wählen sind und die Kassenprüfung mindestens zweimal jährlich zu erfolgen hat.

## **§ 15a Mitgliedervollversammlung**

1. Zwischen den Unterbezirksparteitagen können durch den Unterbezirksvorstand mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Mitgliedervollversammlungen einberufen werden. § 9 Abs. 2 Buchstabe a und c dieser Satzung finden auf die Einberufung der Mitgliedervollversammlung entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliedervollversammlung beschließt ausschließlich über Sachanträge zu Themen, die bei ihrer Einberufung in der vorläufigen Tagesordnung im Einzelnen benannt sind. Ihre Beschlüsse sind für den Unterbezirksvorstand verbindlich, soweit sie nicht im Widerspruch zu entsprechenden Beschlüssen des Unterbezirksparteitags stehen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Frankfurter SPD, die mit ihren Beitragspflichten nicht mit mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussunfähig, wenn dies aufgrund eines Antrags durch Auszählung festgestellt wird.
5. Die Mitgliedervollversammlung wird durch das vom Unterbezirksparteitag gewählte Präsidium geleitet.

## **§ 16 Unterbezirksbeirat**

1. Der Unterbezirksbeirat setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Ortsvereine, die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine gewählt wurden, sowie aus den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes zusammen.  
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind.  
Die Sitzungen des Unterbezirksbeirates sind in der Regel parteiöffentlich.



2. Ortsvereine bis zu 200 Mitglieder wählen einen, Ortsvereine bis 400 Mitglieder wählen zwei und Ortsvereine über 400 Mitglieder wählen drei Vertreter. Die Ortsvereine können stellvertretende Vertreter wählen, welche den/die ordentlichen Vertreter/innen des Ortsvereins in deren Abwesenheit im Beirat vertreten.
3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksbeirates teil:
  - die Revisor/inn/en,
  - die im Bereich des Unterbezirks gewählten Landtags- und Bundestagsabgeordneten,
  - der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
  - der/die sozialdemokratische/r Oberbürgermeister/in,
  - je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen,
  - der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
  - die Vorsitzenden der Ortsbeiratsfraktionen,
  - die Vorsitzenden der SPD-Betriebsgruppen.
4. Der Unterbezirksbeirat wird mindestens viermal im Jahr vom Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Auf Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder des Unterbezirksbeirates, der durch die Vorlage einer Tagesordnung zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
5. Der Unterbezirksbeirat ist rechtzeitig anzuhören zu grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen, in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Unterbezirksparteitages, vor der Aufstellung von Kandidat/inn/en für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, sowie vor der Nominierung von Kandidat/inn/en für den Magistrat.

## § 17

### Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann einen Beschluss des Unterbezirksparteitages, des Unterbezirksbeirates oder des Unterbezirksvorstandes ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle des betreffenden Organs fassen.
2. Gegenstand eines Mitgliederentscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Gesetz bestimmten Gremien zugewiesen sind. Auch die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Wirtschaftspläne des Unterbezirks sind von einem Mitgliederentscheid ausgeschlossen.
3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten. Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10% der Mitglieder unterstützt wird. Ein Mitgliederentscheid findet darüber hinaus statt, wenn dies ein Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder der Unterbezirksvorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder sowie mit Zustimmung des Unterbezirksbeirates beschließt.
4. Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben.
5. Innerhalb von 2 Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann ein Unterbezirksparteitag nur mit 2/3 Mehrheit eine andere Entscheidung treffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs.6.
6. Der/Die Oberbürgermeisterkandidaten/in kann im Wege eines Mitgliederentscheides bestimmt werden. Wird der/die Oberbürgermeisterkandidat/in im Wege des Mitgliederentscheides bestimmt, finden die

Regelungen der Wahlordnung der SPD über die Wahl eines Parteiamtes (Einzelwahl) entsprechende Anwendung.

## **§ 18**

### **Wahlkreiskonferenzen**

1. In den Landtags- und Bundestagswahlkreisen sind zur Nominierung der Wahlkreiskandidat/inn/en Wahlkreisdelegiertenversammlungen einzuberufen. Die Zahl der Delegierten jedes Ortsvereins zu diesen Wahlkreiskonferenzen entspricht der Zahl der Delegierten die der jeweilige Ortsverein zum Unterbezirksparteitag entsendet. Soweit das Wahlgesetz dies vorschreibt, sind die Delegierten für die jeweilige Wahlkreiskonferenz gesondert und unter Beachtung der jeweils geltenden besonderen gesetzlichen Anforderungen durch die Ortsvereine zu wählen. Für die Wahl gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die Wahlberechtigung ist durch die Versammlungsleiter in den Ortsvereinen vor der Wahl festzustellen. Verantwortlich für die Tätigkeit dieser Wahlkreisdelegiertenversammlungen sind die höchstens auf die Dauer einer Legislaturperiode gewählten Sprecher/innen.
2. Die Wahlkreisdelegiertenkonferenz wird auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes vom/von der Wahlkreissprecher(in) oder seinem/seiner Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.
3. Die Wahlkreisdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Wahl der Kandidaten und der Ersatzbewerber erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl ist geheim.
4. Aufgaben der Wahlkreisdelegiertenversammlung sind: Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Abgeordneten und die Wahl der Kandidat/inn/ en sowie der Ersatzbewerber/innen in den jeweiligen Wahlkreisen.
5. Für die Durchführung der Wahl der Kandidat/inn/en und der Ersatzbewerber/ innen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Im Übrigen findet die Wahlordnung der Partei Anwendung.

## **§ 18a**

### **Delegiertenversammlungen zur Listenaufstellung für die Wahl der Ortsbeiräte**

1. In den Ortsbezirken sind zur Nominierung der Bewerber/innen zur Wahl der Ortsbeiräte Delegiertenversammlungen einzuberufen. Delegierte dieser Delegiertenversammlungen sind die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine des Ortsbezirks gewählten Delegierten für den ordentlichen Parteitag, soweit deren Wahl die Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes erfüllt. Sollten einzelne Delegierte auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht als Delegierte für diese Delegiertenversammlungen zugelassen sein, rückt ein/e Ersatzdelegierte/r nach. Für die Wahl gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
2. Ist in einem Ortsbezirk nur ein SPD-Ortsverein ansässig, wird über die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Besonderen Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 19 Schiedskommission**

1. Beim Unterbezirk wird eine Schiedskommission gebildet.
2. Die Schiedskommission ist zuständig bei Entscheidungen in Parteiordnungsverfahren.
3. Für die Schiedskommission werden ein/e Vorsitzende/r, zwei Stellvertreter/ innen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.  
Für die Wahlen zur Schiedskommission gilt § 12 sinngemäß.
4. Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n (§ 4 Schiedsordnung).
5. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
6. Das Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Beitragsanteile und –abrechnungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge in statuarisch festgelegter Höhe und Form zu entrichten.
2. Von den Mitgliedsbeiträgen verbleiben dem Ortsverein 10 Prozent.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem "Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands" und der Satzung des Bezirks Hessen-Süd.

## **§ 24 In Krafttretung**

Diese Satzung tritt am 17. April 2010 in Kraft.